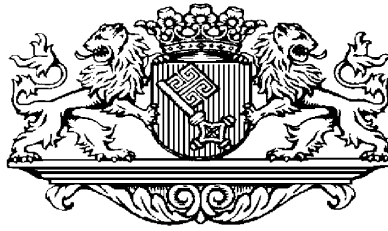


Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht auf die Möglichkeit hinweist, den Rechtsbehelf mittels elektronischen Dokuments einzulegen, ist weder unrichtig noch irreführend.

OVG Bremen, Urteil vom 08.08.2012

OVG 2 A 53/12.A
(VG 2 K 466/11.A)

Stichwort: elektronischer Rechtsverkehr; Rechtsbehelfsbelehrung



Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 53/12.A
(VG: 2 K 466/11.A)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterinnen Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richter Dr. Jörgensen sowie den ehrenamtlichen Richter Gerd May und die ehrenamtliche Richterin Marion Wiechert ohne mündliche Verhandlung aufgrund der Beratung vom 8. August 2012 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Bremen - 2. Kammer - vom 05.07.2011 wird zurückgewiesen.

**Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses.

Der 1978 in Deutschland geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er lebte bis zu seinem 17. Lebensjahr in Deutschland, bis er 1995 mit seiner Familie in die Türkei übersiedelte. Dort wurde er zum Wehrdienst einberufen und desertierte 1999, nachdem eine militärische Disziplinarstrafe gegen ihn verhängt worden war und er unter erheblichen psychischen Problemen im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes litt. Der Kläger flüchtete nach Deutschland und stellte am 28.08.2000 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 13.03.2001 stellte das Bundesamt für ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG fest. Ein Suizidversuch des Klägers sei im Falle einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Mit Bescheid vom 19.04.2010, dem Kläger am 23.04.2010 zugestellt, widerrief das Bundesamt für die Feststellung des Abschiebungshindernisses. Aufgrund einer mit zunehmendem Alter einhergehenden psychischen Reife müsse heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Kläger eine Bestrafung wegen Fahnenflucht und die folgende Fortführung des Wehrdienstes psychisch nicht verkraften könne.

Dagegen hat der Kläger am 21.04.2011 Klage erhoben. Die Klage sei nicht verfristet. Die dem Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung sei rechtsfehlerhaft gewesen. Es fehle darin der notwendige Verweis auf die Möglichkeit, auch im elektronischen Wege Klage einzureichen, obwohl diese Möglichkeit beim angerufenen Gericht seit Beginn des Jahres 2005 bestehe. Die Rechtsbehelfsbelehrung sei geeignet gewesen, den Eindruck zu erwecken, dass der Bescheid nicht in elektronischer Form angefochten werden könne. Die psychische Belastung des Klägers bei Ableistung des Militärdienstes und Rückkehr in die Türkei bestünde weiterhin fort.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.07.2011 hat das Verwaltungsgericht Bremen die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Rechtsbehelfsbelehrung enthalte die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Mindestangaben und beinhalte auch keine unzutreffenden bzw. irreführenden Zusätze, die geeignet wären, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren. Zu den zwingenden Mindestangaben gehöre nicht die Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung in elektronischer Form. Zwingend anzugeben seien der Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen sei, der Sitz des Gerichts sowie die einzuhaltende Klagefrist. Das sei hier geschehen. Über die in § 81 Abs. 1 VwGO gesetzlich vorgesehene Form der Rechtsmitteleinlegung sei ebenfalls ordnungsgemäß belehrt worden. Eines Hinweises, welcher technischen Mittel sich der Kläger hätte bedienen können, um seine Klage bei Gericht anhängig zu machen, habe es nicht bedurft. Die Rechtsmittelbelehrung erfordere nicht die Angabe der Hilfsmittel, derer man sich bei Anbringung des Rechtsmittels bedienen dürfe. Das sei für das Telefaxgerät, das für die Einlegung eines Rechtsbehelfs weitaus größere Bedeutung habe als der elektronische Rechtsverkehr, unstrittig. § 55a VwGO sei keine spezielle Ausprägung einer Normierung der gesetzlich allgemein zulässigen Form des Rechtsbehelfs. Gesetzlich allgemein zugelassen sei der Rechtsbehelf der Klage in der Schriftform oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Dieser Form könne sich jedermann bedienen, der elektronischen Übermittlung hingegen nur derjenige, der über eine elektronische Signatur verfüge.

Dagegen führt der Kläger die vom Senat durch Beschluss vom 28.02.2012 wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung.

Der Kläger trägt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 22.04.2010 (2 S 12.10) vor, dass die Rechtsbehelfsbelehrung sehr wohl geeignet gewesen sei, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren. Nach objektivem Empfängerhorizont sei sie geeignet gewesen, den Eindruck zu erwecken, dass der Bescheid nicht in elektronischer Form angefochten werden könne. So habe das Bundesverwaltungsgericht eine Rechtsbehelfsbelehrung als fehlerhaft gewertet, wenn neben dem Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels in schriftlicher Form nicht auf die Möglichkeit der Niederschrift bei der Behörde verwiesen worden sei. Der fehlende Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels in nunmehr elektronischer Form sei nicht anders zu bewerten. Es komme auch nicht darauf an, dass dem Betroffenen die Möglichkeiten und Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsbehelfe tatsächlich unbekannt gewesen seien und ob die Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung kausal für das Unterbleiben oder die Verspätung des Rechtsbehelfs gewesen sei. Die Klage sei auch begründet. Seine psychische Verfassung stelle sich wie einst dar. Die erneute Konfrontation mit dem Schicksal einer Rückkehr in die Türkei habe bei ihm erneut zu schweren psychischen Belastungen geführt. Mit einer weiteren Verschlechterung bis hin zu Selbstschädigung bzw. Selbsttötung sei zu rechnen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Bremen vom 05.07.2011 den Bescheid der Beklagten vom 19.04.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die durch § 55a VwGO begründete Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs sei nicht jedermann ohne weiteres eröffnet. Sie unterscheide sich von den herkömmlichen Formen der Klageerhebung durch die besondere Zugangsvoraussetzung, die gerade nicht jedermann offenstehe. Die dadurch eröffnete beschleunigte Übermittlung einer fristgebundenen Eingabe bei Gericht stehe nur einem Anwenderkreis offen, der in das Verfahren eingebunden sei und typischerweise nicht einem Irrtum über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung unterliegen könne. Das Fehlen eines Hinweises auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung sei deshalb nicht irreführend

und auch nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass die Klage nicht in elektronischer Form erhoben werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Beratung gewesen ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat gemäß § 101 Abs. 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die vom Senat zugelassene Berufung ist unbegründet. Die Klage ist unzulässig.

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG muss die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Die Klagefrist gegen den dem Kläger am 23.04.2010 zugestellten Bescheid endete mit Ablauf des 07.05.2010. Die Klageerhebung am 21.04.2011 war verspätet.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die dem Bescheid vom 19.04.2010 beigefügte Rechtsmittelbelehrung nicht wegen des fehlenden Hinweises auf die Möglichkeit, die Klage mittels elektronischen Dokuments einzulegen, unrichtig, und hat deswegen auch nicht die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO in Gang gesetzt.

Gemäß § 58 Abs. 1 VwGO, der auch für asylrechtliche Streitigkeiten gilt, weil das Asylverfahrensgesetz insoweit keine speziellere Regelung trifft (vgl. BVerwG, Ur. vom 30.06.1998 – 9 C 6/98 - BVerwGE 107, 117-12), beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

Die hier zu beurteilende Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden kann. Dieser - weitgehend übliche - Zusatz der Belehrung nimmt auf § 81 Abs. 1 VwGO Bezug, nach dem die Klage sowohl schriftlich als auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden kann. Die durch § 55a VwGO i. V. mit § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (GBl. S. 548; zuvor Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Bremen vom 16.11.2005, GBl. S. 579) seit dem 01.12.2005 eröffnete Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung wird in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht erwähnt.

Dies macht die Rechtsbehelfsbelehrung aber weder unzutreffend noch irreführend. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO ist, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält. Sie ist es vielmehr auch dann, wenn sie geeignet ist, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. nur: BVerwG, Urteil v. 21.03.2002 - 4 C 2/01 - Buchholz 310 § 58 VwGO Nr. 83 m. w. N. m.). § 58 Abs. 1 VwGO schließt es nicht aus, in die Belehrung auch Hinweise aufzunehmen, die nicht zwingend erforderlich sind, um die gesetzlichen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfristen in Lauf zu setzen. Der Hinweis in der Belehrung, die Klage könne schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden, gehört ebenso wenig zu dem zwingenden Inhalt einer Rechtsmittelbelehrung wie der Hinweis, dass die Klage mittels elektronischen Dokuments erhoben werden kann. § 58 Abs. 1 VwGO verlangt nur eine schriftliche Belehrung "über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist". Angaben über die jeweils zu wählende Form des Rechtsbehelfs fordert das Gesetz nicht (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1990 – 8 C 70/88 – NJW 1991, 508-510; vom 27.02.1976 - IV C 74.74 - BVerwGE 50, 248 <250>; vom 22.04.1982 - 3 C 71/81 - Buchholz 427.3 § 350a LAG Nr. 43). Enthält die Belehrung allerdings nicht zwingende Hinweise, dann ent-

sprechen solche Zusätze nur dann den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO, wenn sie keinen unzutreffenden oder irreführenden Inhalt haben, der generell geeignet ist, den Betroffenen davon abzuhalten, das Rechtsmittel überhaupt, rechtzeitig oder in der rechten Weise einzulegen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14.2.2000 - 7 B 200/99, 7 PKH 71/99 - Buchholz 310 § 58 VwGO Nr. 77; vom 16.03.1989 - 8 B 26/89; vom 27.02.1981 - 6 B 19/81; vom 03.06.1992 - 4 B 100.92 - sämtlich juris; Urt. vom 27.05.1981 - 8 C 49.81 - Buchholz 310 § 58 Nr. 42). Es kommt auch nicht darauf an, ob der zu beanstandende Zusatz der Belehrung im konkreten Fall tatsächlich einen Irrtum hervorgerufen und dazu geführt hat, dass das Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden ist. Es genügt, dass der irreführende Zusatz objektiv geeignet ist, die Rechtsmittelinlegung zu erschweren. Das dient der Rechtsmittelklarheit. Indem § 58 VwGO seine Rechtsfolgen allein an die objektiv feststellbare Tatsache des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung knüpft, gibt die Vorschrift sämtlichen Verfahrensbeteiligten gleiche und zudem sichere Kriterien für das Bestimmen der formellen Rechtskraft an die Hand (vgl. BVerwG, Urteile vom 30.04.2009 - 3 C 23/08 - BVerwGE 134, 41-45 und vom 15.12.1988 - 5 C 9.85 - BVerwGE 81, 81 <84).

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob der Zusatz in einer Rechtsbehelfsbelehrung, der Rechtsbehelf könne schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden, ohne den Hinweis auch auf die Möglichkeit, die Klage mittels elektronischen Dokuments zu erheben, geeignet ist, die Rechtsmittelinlegung zu erschweren.

Nach einer Auffassung ist das Fehlen des Hinweises generell geeignet, bei dem Adressaten einen Irrtum über die verschiedenen Möglichkeiten, den Formerfordernissen zu genügen, hervorzurufen. Die Annahme der Unrichtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung wird damit begründet, der Hinweis auf die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten sei nach dem objektiven Empfängerhorizont geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass die Klage trotz bestehender Möglichkeit nicht in elektronischer Form erhoben werden könne. Die Verweisung auf das Erfordernis, den Rechtsbehelf schriftlich einzureichen, erschwere dem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise. Es sei durchaus denkbar, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs in elektronischer Form – für den Beteiligten persönlich ebenso wie für dessen Bevollmächtigten – eine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Einreichung eines Schriftstücks durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten, per Post bzw. Boten oder Fax darstelle (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 08.03.2012 - 1 A 11258/11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 02.02.2011 - 2 N 10.10; vom 03.05.2010 - 2 S 106.09 und vom 22.04.2010 - 2 S 12.10; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. vom 24.11.2010 - 4 L 115/09; VG Magdeburg, Urt. vom 10.05.2012 - 4 A 261/11; VG Neustadt, Urt. vom 10.09.2010 - 2 K 156/10.NW; VG Koblenz, Urt. vom 24.08.2010 - 2 K 1005/09.KO; VG Potsdam, Urt. vom 18.08.2010 - 8 K 2929/09; VG Trier, Urt. vom 22.09.2009 - 1 K 365/09.TR - sämtlich juris; für die Sozialgerichtsbarkeit: Hess. LSG, Urt. vom 13.04.2012 - L 5 R 154/11; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 15.11.2011 - L 3 U 88/10 - beide juris). Auch wird darauf hingewiesen, dass die elektronische Kommunikation längst aus dem Status der „Exotik“ herausgewachsen sei und nach dem Willen des Gesetzgebers einen den seit jeher bekannten Formen der Rechtsbehelfseinlegung gleichgestellten Weg darstelle. Eine entsprechende Erweiterung der Rechtsbehelfsbelehrung um diesen zusätzlichen dritten Weg stelle auch keine Überforderung des betroffenen Bürgers dar. Ihm blieben bei einer derartigen Fassung der Rechtsbehelfsbelehrung daneben die seit alters her bekannten Wege offen, den Rechtsbehelf einzulegen (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 08.03.2012, a. a. O.; vgl. auch: VG Trier, Urt. vom 22.09.2009, a. a. O.). Zudem richte sich die Rechtsbehelfsbelehrung an alle Verfahrensbeteiligten und es dürfe nicht nur auf diejenigen Verfahrensbeteiligten abgestellt werden, die von der elektronischen Kommunikationsmöglichkeit am wenigsten Gebrauch machen dürften (Hess. LSG, Urt. vom 13.04.2012, a.a.O.).

Nach der Gegenauffassung muss dagegen nicht auf die Möglichkeit der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage mittels elektronischer Datenübermittlung hingewiesen werden, weil diese Form bisher wenig verbreitet sei und besonderen Voraussetzungen und Umständen unterliege. Die elektronische Klageerhebung unterscheide sich von herkömmlichen Formen der Klageerhebung durch Zugangsvoraussetzungen, die gerade nicht jedermann offenstünden. Die dadurch eröffnete beschleunigte Übermittlung einer fristgebundenen Eingabe bei Gericht stehe nur einem Anwenderkreis offen, der in das Verfahren eingebunden sei und typischerweise nicht einem Irrtum über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung unterliegen könne. Der Zweck der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Beteiligten den richtigen und regelmäßigen Weg der Klageerhebung zu zeigen, dürfe nicht dadurch verwässert werden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung auch alle anderen Möglichkeiten, die das Gesetz zur Fristwahrung genügen lasse, aufzählen müsse. Die Rechtsbehelfsbelehrung werde dadurch nicht übersichtlicher, sondern länger und verwirrend. Von daher müsse auf die Möglichkeit der Klageerhebung in elektronischer Form nicht gesondert hingewiesen werden (vgl. VG Neustadt, Urt. vom 22.09.2011 - 4 K 540/11.NW; VG Frankfurt, Urt. vom 08.07.2011 - 11 K 4808/10.F; VG Berlin, Beschl. vom 20.05.2010 -

12 L 253/10; BFH, Beschl. vom 02.02.2010 - III B 20/09 – der auf den Wortlaut des § 357 Abs. 1 AO hinweist, nach dem der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist; ähnlich: Bay. VGH, Beschl. vom 18.04.2011 – 20 ZB 11.349 - zu § 70 VwGO; für die Sozialgerichtsbarkeit: LSG Hessen, Urt. vom 20.06.2011 - L 7 AL 87/10 - und SG Marburg, Urt. vom 15.06.2011 - S 12 KA 295/10 – sämtlich juris).

Der Senat schließt sich der letztgenannten Auffassung an.

Keine Bedeutung misst der Senat dabei dem Umstand bei, dass der Gesetzgeber in § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO und in § 81 Abs. 1 VwGO die elektronische Kommunikation als mögliche zulässige Form nicht erwähnt hat (vgl. dazu VG Neustadt, Urt. vom 22.09.2011, a. a. O.), denn die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation hat der Gesetzgeber eigenständig in § 55a VwGO, § 3a VwVfG geregelt, so dass nicht allein die §§ 70 Abs. 1 VwGO, 81 Abs. 1 VwGO in den Blick zu nehmen sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 08.03.2012, a. a. O.; Hess. LSG, Urt. vom 13.04.2012, a. a. O.). Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die elektronische Form als ein Unterfall der Schriftform angesehen werden kann (so: Skrobotz, jurisPR-ITR 7/2011 Anm. 6) oder vielmehr eine Alternative zur Schriftform ist, denn es kommt auf die Sicht des Empfängers an, für den die Erstellung eines elektronischen Dokuments durchaus einen Unterschied zur Erstellung eines schriftlichen Dokumentes darstellen kann (vgl. Hess. LSG, Urt. vom 20.06.2011, a. a. O.).

Ausgehend von der Überlegung, dass die Rechtsbehelfsbelehrung zur Gewährleistung eines möglichst effektiven Rechtsschutzes die Betroffenen davor schützen soll, eines Rechtsbehelfs verlustig zu gehen, ist für den Senat maßgebend, dass sich die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch besondere Zugangsvoraussetzungen auszeichnet, die sich von den jedermann leicht zugänglichen Möglichkeiten der schriftlichen Klageerhebung oder der Klageerhebung zur Niederschrift gravierend unterscheiden. Die Wirksamkeit eines elektronisch übermittelten Dokuments setzt voraus, dass das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, wofür in der Regel eine Signaturkarte eines Zertifizierungsdiensteanbieters und ein Chipkarten-Lesegerät benötigt werden, oder ein anderes sicheres Verfahren genutzt wird, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt (§ 55a Abs. 1 S. 3 und 4 VwGO). Darüber hinaus sind nicht ganz unbedeutende technische Voraussetzungen erforderlich. Die umfangreichen Anleitungen und Hinweise auf der Internetseite zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (egvp.de) belegen, dass die Erhebung einer Klage mittels elektronischen Dokuments nicht ohne einen gewissen Aufwand an Vorbereitung einfach und schnell durchführbar ist. Allein die auf der Internet-Seite egvp.de abrufbare Anwenderdokumentation, die den Nutzer in die Lage versetzen soll, mit den unterschiedlichen Funktionen des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs sinnvoll umzugehen, umfasst 99 Seiten.

Der elektronische Rechtsverkehr ist kein leicht zugänglicher und unkomplizierter Weg zur Klageerhebung. Er bedeutet für diejenigen, der sich mit der Anwendung des Verfahrens nicht vertraut gemacht hat, keine erhebliche Vereinfachung gegenüber der Einreichung eines Schriftstücks durch Einwurf in den Gerichtsbriefkasten, per Post oder Fax oder der Erhebung der Klage zur Niederschrift. Insbesondere auch im Verhältnis zur Klageerhebung per Fax, auf die nicht gesondert hingewiesen werden muss, stellt er keine Vereinfachung des Rechtsschutzzugangs dar. Wegen der besonderen Bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs ist das Fehlen eines Hinweises auf ihn generell nicht geeignet, die Einlegung des Rechtsmittels zu beeinträchtigen. Ohne weitere Hinweise auf Einzelheiten, insbesondere das Erfordernis einer elektronischen Signatur, kann ein entsprechender Hinweis den Rechtsschutzsuchenden womöglich sogar davon abhalten, rechtzeitig schriftlich oder zur Niederschrift Klage einzureichen.

Soweit Verfahrensbeteiligte von dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen Gebrauch machen, geht die zitierte Rechtsprechung zu Recht davon aus, dass sie derart in das Verfahren eingebunden und mit diesem vertraut sind, dass sie typischerweise nicht einem Irrtum über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung unterliegen. Bei diesen Anwendern, die bewusst die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei sich geschaffen haben, kann vorausgesetzt werden, dass ihnen bekannt ist, dass die in § 70 Abs. 1 Satz 1, § 81 Abs. 1 VwGO vorgesehene Form der schriftlichen Klageerhebung oder der Klageerhebung zur Niederschrift durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments ersetzt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Die Frage ob das Fehlen eines Hinweises auf die Möglichkeit, die Klage mittels elektronischen Dokuments zu erheben, geeignet ist, die Rechtsmittelinlegung zu erschweren, ist - soweit ersichtlich - in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht geklärt; die dazu ergangene Rechtsprechung ist uneinheitlich.

Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil kann durch Revision angefochten werden.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich),

schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Grundmann

gez. Dr. Jörgensen

Frau Meyer, die an der
Entscheidung mitgewirkt hat,
ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert.